

## Die leere Kiste auf dem Bürgersteig

Reichsgerichts-Entscheidung. Nachdruck verboten

Am 28. Juni 1905 spielte der 8jährige Sohn des Kaufmanns G. in Halle a. S. mit andern Kindern an einer auf dem Bürgersteig der Brüderstraße zu Halle a. S. an die Hausmauer gelehnten der Brüderstraße zu Halle a. S. an die Hausmauer gelehnten 2-3 m hohen und breiten leeren Glaskiste, wobei die Kiste umfiel. Sie war zum Versand von Schaufensterscheiben benutzt, von Angestellten der Eigentümerin, Firma K., vor dem Hause stehen gelassen worden und hatte den Jungen schwer verletzt. Jetzt fordert der klagende Vater von den Inhabern der Firma K. Erstattung der Auslagen für Pflege und Behandlung des Verletzten mit 622 M., eine jährliche Rente für den Verletzten bis zum Verlassen der Schule in Höhe von 6000 M., von da bis zum 20. Lebensjahre 1000 M. und von da bis zu seinem Tode eine solche von 1500 M., sowie einen festen Betrag von 500 M.

Landgericht Halle und Oberlandesgericht Naumburg erkannten den Klageanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt an. Nach den jetzt vom Reichsgericht als einwandfrei anerkannten Feststellungen des Landgerichts, denen das Oberlandesgericht beigetreten ist, haben die beklagten Geschäftsinhaber in ihrem Geschäft den Mißbrauch einreißen lassen, daß die angekommenen Glaskisten von den abladenden Fuhrleuten auf dem Bürgersteig an die Hausmauer angelehnt wurden und ohne Aufsicht oder Sicherung gegen Umfallen oder Rutschen stundenlang dort stehen blieben. Dadurch habe die Gefahr nahe gelegen, daß eine derartige Kiste umkippe oder ins Rutschen komme und dadurch Schaden stiften könne. Infolgedessen sei die Folgerung zutreffend gezogen worden, daß die Beklagten bei nur geringer Ueberlegung die aus dem beschriebenen Aufstellen der Kiste auf der öffentlichen Straße drohende Gefahr zu erkennen vermochten, und daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzten, wenn sie trotzdem die schädliche Gepflogenheit der Fuhrleute duldeten, die Kiste an die Hauswand zu lehnen. Andererseits haben aber die Vorderichter, was vom Reichsgericht gebilligt wird, ein Mitverschulden des Verletzten angenommen, da er auf die Kiste geklettert sei, trotzdem er die für die Gefahr nötige Einsicht besessen habe.

Die von dem Kläger gegen das oberlandesgerichtliche Urteil eingelegte Revision hatte deshalb keinen Erfolg und wurde vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts zurückgewiesen. Jedoch hatten die Beklagten insoweit Erfolg, daß der Anspruch auf eine Rente vom Verlassen der Schule an nicht ohne weiteres als gerechtfertigt anerkannt wurde, da nach Ansicht des Reichsgerichts bei dem zur Zeit des Urteils noch nicht 11 Jahre alten Knaben auch nicht mit annähernder Sicherheit vorausgesehen sei, wie sich die Beeinflussung seiner Erwerbsverhältnisse durch den Unfall in der fernerer Zukunft gestalten würde. Falls sich der Verletzte, wie der Kläger es geltend macht, dem Studium widmen sollte, so würde für ihn mit Abgang von der Schule ein Erwerbsverlust überhaupt noch nicht eintreten. In solchen Fällen sei einzig und allein die Feststellungsklage am Platze, nicht aber die Leistungsklage. Das Urteil wurde deshalb insoweit aufgehoben und die Sache in diesem Umfange an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses in der neuen Verhandlung auf eine Feststellungsklage hinwirkt und, falls Kläger sich dazu nicht verstehe, die Leistungsklage bei gleichbleibendem Sachverhalt abweist. (30. Oktober 1907. Akt. Z. VI. 27/07.) K. M.-L.

Ansichtspostkarten zu Wohltätigkeitszwecken. (Vergl. Nr. 96 S. 4268) Der Kaiser will nach dem Beispiel der Königin-Witve von Sachsen zu Wohltätigkeitszwecken Ansichtskarten mit eigenhändigen Illustrationen herausgeben lassen. Der Kaiser folgt hierbei einer Bitte der Königin-Witve Carola. Die Karten werden in der Kunstanstalt von Römmler & Jonas in Dresden hergestellt. (Vergl. Probenschau S. 4446.)

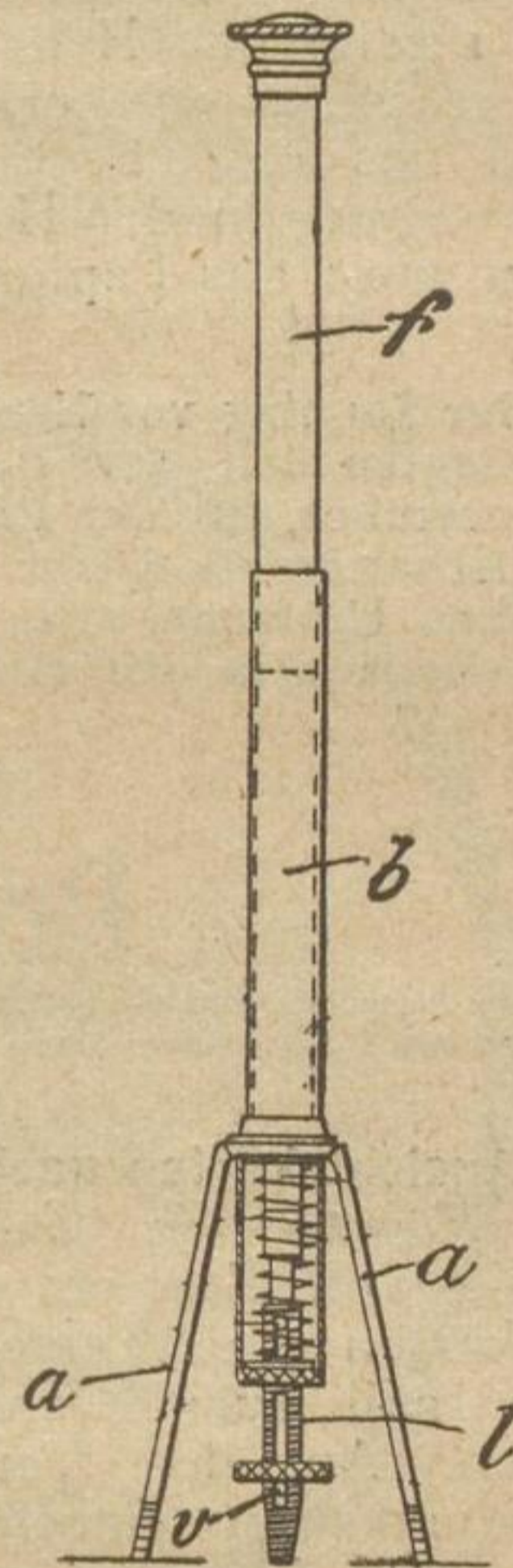
Lohnbewegung Leipziger Buchhandlungsgehilfen. Die auf dem Boden sozialdemokratischer Anschauungen stehende Organisation der Buchhandlungsgehilfen hat den Prinzipalen eine Reihe von Forderungen eingereicht, die aber von diesen rundweg abgelehnt wurden, da bereits zwischen den berufenen Gehilfenorganisationen und den Prinzipalen Unterhandlungen in der Gehaltsfrage eingeleitet worden seien. Daraufhin beschloß die sozialdemokratische Organisation, im Wege der »passiven Resistenz« die Forderungen auszudrücken.

Eine Versammlung der Buchhandlungsgehilfen, in welcher

der Vorstand der Allgemeinen Vereinigung der Buchhandlungsgehilfen, Dullo-Berlin, Bericht erstattete über die teilweisen Zugeständnisse der Prinzipale, beschloß am 12. Dezember, sofort in die passive Resistenz einzutreten. Aus dem Bericht war zu entnehmen, daß die Kommission der Prinzipale einen Mindestgehalt von 100 M. festsetzen will, während die Gehilfen 110 M. monatlich verlangen. Die wöchentliche Arbeitszeit soll im Winter 72, im Sommer 58 Stunden betragen, Ueberstunden extra bezahlt werden und der freien Vereinbarung unterliegen; Erholungs-Urlaub soll 1-2 Wochen gewährt werden. Eine Teuerungszulage von 10 v. H. hatte die Kommission abgelehnt. Mit diesen Zugeständnissen erklärte sich die Versammlung nicht einverstanden. Der Vorstand der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen erklärte sich mit dem Beschlusse der passiven Resistenz nicht einverstanden. pk.

## Amerikanische Schreibwaren

Radiervorrichtung von Walter Henry Weguelin in Cricklewood, England. Amerik. Patent Nr. 834 783. Bei diesem Gerät wird das Radiergummi oder Radiermesser, nachdem es mit der zu radierenden Stelle des Papiers in Berührung gebracht ist, in rasche Umdrehung versetzt. Die Abbildung zeigt das Gerät in äußerer Ansicht. Das Radiergummi *v* (oder auch ein Radiermesser) wird von einer Spindel *l* getragen, die in rasche Umdrehung versetzt wird, sobald man die obere Hülse *f* in die untere Hülse *b* hineinschiebt. Diese Umdrehung wird in bekannter Weise mittels eines in der Hülse *f* befindlichen steilen Schraubengewindes hervorgerufen, in das eine Nase der Spindel *l* eingreift. Sobald der Druck auf die Hülse *f* aufhört, wird sie von der Schraubenfeder selbsttätig wieder gehoben. Die Hülse *b* wird von einem Ständer *a* getragen, den man so auf das Papier setzt, daß das Radiergummi sich genau oberhalb des zu radierenden Buchstabens oder Wortes befindet.



Bleistift-Schärfer von Fredric F. Esser in Oconomowoc, Wisconsin. Amerik. Patent Nr. 837 617. Das Gerät zeichnet sich durch Einfachheit in der Bauart, Handlichkeit und Billigkeit aus. Auf der oberen Fläche des mit einer Ausbuchtung 2 ausgestatteten Blocks 1 ist eine halbkreisförmige Stahlrinne 4 in einer entsprechenden Nut des Blockes durch eine Schraube befestigt. Der vordere, abgeschrägte und angeschärfte Teil dieser Stahlrinne ragt um ein Stück über die Wand der Ausbuchtung 2 hinweg, wie die Abbildung zeigt. Wie in punktierten Linien angedeutet, wird die Spitze des zu schärfenden Bleistifts 5 über das angeschärfte Ende der Stahlrinne hinweggezogen, wobei man den Bleistift nach jedem Zuge ein Stück um seine Achse dreht.

